

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des Artikel 70 Abs. 1 Bst. B und Abs.2 i.V.m. Art. 55 Abs.1 Bst. C sowie Artikel 61 Abs.1 Bst. F der Verordnung (EU) 2016/429 ergeht für den Main-Kinzig-Kreis folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen für alle Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln)

1. Wer im Main-Kinzig-Kreis Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2016/429 (Definition unter Hinweise, Buchstabe C, Seite 8) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Definition unter Hinweise, Buchstabe D, Seite 8) hält, hat mit Wirkung vom Tag der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt, sicherzustellen, dass die Biosicherheitsvorgaben, gemäß Ziffer 2 dieser Verordnung eingehalten werden.
2. Wer in dem nach Ziffer 1 definierten Gebiet Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel hält, hat sicherzustellen, dass die nachstehenden Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:
 - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder den sonstigen Standorten sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b. Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standorts unverzüglich abzulegen. Dies gilt sowohl für betriebseigene Personen, wie auch für betriebsfremde Personen.
 - c. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zum Wechseln und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung/Vogelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall zu reinigen und zu desinfizieren.

f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung/Vogelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, müssen im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.

g. Futter, Einstreu, Gegenstände und Gerätschaften, die für das Geflügel/die Vögel vorgesehen sind und genutzt werden, sind gegen Kontakt mit Wildvögeln und Schadinsekten zu sichern. Eine ordnungsgemäße Schadinsektenbekämpfung ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen hierüber sind auf Verlangen vorzulegen.

h. Der Raum, die Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

i. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

j. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren bzw. im Falle mehrerer Transporte lebenden Geflügels an einem Tag von demselben Herkunftsbetrieb in denselben Bestimmungsbetrieb unmittelbar vor Abschluss des letzten Transportes.